

Die postmortale Vollmacht

Interview mit Emil Haubner, StB/RB

Nach dem Tod eines Angehörigen wird ein Problem häufig unterschätzt: Die finanzielle Handlungsunfähigkeit der vorgesehenen Erben. Davor schützt eine Vollmacht über den Tod hinaus.

Emil Haubner von der Steuer- und Anwaltskanzlei Haubner, Schäfer & Partner in Bad Aibling hat es bei Todesfällen im Bekanntenkreis immer wieder erfahren müssen. Bis die Erbeinsetzung per Erbschein bewiesen ist, frieren die Banken die Konten des Erblassers ein. „Stellen Sie sich vor, der Erblasser vermacht Aktien, die Kurse fallen extrem und Sie können nicht verkaufen“, berichtet der Steuerberater. Auch wichtige Forderungen können nicht beglichen werden. Um diese Zeit der Unsicherheit zu überbrücken, kann eine so genannte postmortale Vollmacht, eine Vollmacht über den Tod hinaus, erstellt werden. Im Gespräch mit dem „Betriebs-Berater“ beantwortet Haubner die zehn häufigsten Fragen rund um diese Form der Vollmacht.

BB: Was ist eine postmortale Vollmacht?

Haubner: Eine Vollmacht, die speziell für den Todesfall ausgelegt ist und die über den Tod des Vollmachtgebers hinausgeht. Mit dem Tod des Vollmachtgebers geht zwar das gesamte Vermögen mit allen Rechten und Pflichten auf den oder die Erben über, dennoch ist eine postmortale Vollmacht in der Praxis sehr wichtig, damit die bevollmächtigte Person die laufenden Geschäfte und wichtige Verfügungen sowie die eventuell notwendige Abwicklung vornehmen kann. Das heißt, der Bevollmächtigte kann sofort loslegen und braucht keinerlei Dokumente außer der Vollmacht.

BB: Für wen ist eine postmortale Vollmacht sinnvoll?

Haubner: Für jeden, der etwas zu vererben hat, das unmittelbar nach dem Tod nahtlos verwaltet werden soll.

BB: Welche Probleme kann man mit einer postmortalen Vollmacht umgehen?

Haubner: Man vermeidet damit einen Rechtsstillstand zwischen Erbanfall und Feststellung des, beziehungsweise der Erben und damit eine mögliche Handlungsunfähigkeit. Die postmortale Vollmacht bezieht sich in der Regel auf das gesamte Vermögen des Vollmachtgebers. Insbesondere bei Grundbesitz ist eine solche Vollmacht besonders empfehlenswert, aber auch für Aktienvermögen und Bankguthaben.

Auch im gesellschaftsrechtlichen Bereich sind Vollmachten außerordentlich wichtig, um in der Gesellschaft weiterhin handlungsfähig zu sein.

BB: Welche Daten soll eine postmortale Vollmacht enthalten?

Haubner: Neben der Person des Bevollmächtigten soll ein Ersatzbevollmächtigter benannt werden. Weiterhin sollen die Aufgaben des Bevollmächtigten klar umrissen werden und dem Bevollmächtigten entsprechende Anweisungen erteilt werden. In der Vollmacht sollte festgelegt werden, dass ein so genannter Vollmachtsüberwachungsbetreuer nur ausnahmsweise bestellt werden soll.

BB: Welche Form sollte eine postmortale Vollmacht haben?

Haubner: Die postmortale Vollmacht erfordert keine bestimmte Form, sollte aus Beweisgründen aber mindestens schriftlich erteilt werden. Sämtliche Formulierungen sollten klar und frei von Widersprüchen sein. Die sicherste und weitreichendste Form ist eine notarielle Generalvollmacht. Ausnahmen von der Formfreiheit sind Vollmachten über Rechtsgeschäfte, die eine bestimmte Form erfordern, z. B. Grundstücksgeschäfte. Sie müssen, wenn sie unwiderruflich sind, in der Form abgeschlossen werden, die das Rechtsgeschäft erfordert. Eine Vollmacht, die unwiderruflich einen Grundstücksverkauf ermöglicht, muss deshalb notariell beurkundet werden. In vielen Fällen akzeptieren Banken nur die von ihnen vorgegebenen Vollmachten, da nur in diesem Fall die Unterschrift des Bevollmächtigten hinterlegt ist. Außerdem kann mit der Bank vereinbart werden, dass die Vollmacht nicht vom Erben widerrufen werden kann.

BB: Wer kann bevollmächtigt werden?

Haubner: Bevollmächtigt werden kann jede Person, auch der Testamentsvollstrecker und Erbe. Der Bevollmächtigte kann über das Vermögen des Erblassers verfügen, bis der durch den Erbschein legitimierte Erbe die Vollmacht widerruft. Der Bevollmächtigte muss Rechenschaft über seine Verfügungen geben. Er darf das Geld



Emil Haubner ist StB/RB und Zertifizierter Testamentsvollstrecker (DVEV) in der Steuer- und Anwaltskanzlei Haubner, Schäfer & Partner im oberbayerischen Bad Aibling.

nicht für sich verwenden. Um Auseinandersetzungen zu vermeiden, ist es von Vorteil, die Vollmacht über den Tod hinaus dem eingesetzten Erben zu erteilen. Auch Banken fühlen sich wohler, wenn der ihnen bekannte Erbe sich auf eine Vollmacht beruft.

BB: Ist eine Vollmacht über den Tod hinaus im Ausland wirksam?

Haubner: Eine Rechtswahl ist hier grundsätzlich nicht möglich. Es muss vielmehr geprüft werden, ob eine deutsche Vollmacht im Ausland gilt, beziehungsweise welche Form einer Vollmacht in dem jeweiligen Ausland anerkannt wird. Zwar ist es nach deutschem Recht möglich, Vollmachten über den Tod hinaus zu erteilen, aber in Spanien zum Beispiel wird nach dem nationalen Recht eine Vollmacht mit dem Tod des Vollmachtgebers unwirksam.

BB: Wie oft kann ich meine Vollmacht ändern?

Haubner: Sie können Ihre Vollmacht jederzeit und so oft Sie wollen ändern, widerrufen oder ergänzen. Änderungen sollten auch wieder mit Datum und Unterschrift versehen werden, damit überprüft werden kann, ob wirklich der Betroffene selbst die Vollmacht geändert hat. Eine privatschriftliche Vollmacht, die man so nicht mehr will, sollte man am besten zerreißen und wegwerfen.

BB: Wo deponiere ich meine Vollmacht?

Haubner: Für die Aufbewahrung von Vollmachten gibt es keine besonderen Vorschriften. Sie kann zu Hause, beim Anwalt, Notar oder auch beim Nachlassgericht verwahrt werden. Egal wo die Vollmacht aufbewahrt wird, wichtig ist, dass sie im Erbfall auch gefunden wird. Die Verwandten oder die angehenden Erben sollten über den Aufbewahrungsort informiert sein.

BB: Was geschieht, wenn keine Vollmacht über den Tod hinaus vorhanden ist?

Haubner: Wenn bei ganz oder teilweiser Handlungsunfähigkeit keine ausreichende private Regelung, z. B. eine Vollmacht getroffen wurde, wird per Gesetz ein Betreuer bestellt. Zuständig ist das jeweilige Vormundschaftsgericht.

Die Fragen stellte Alexander Hauk, freier Journalist in München.